

II - 1251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7031/1-Pr 1/84

An den

477 IAB  
1984 -04- 12  
zu 463 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 463/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen (463/J), betreffend eine Nebenbeschäftigung von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller bei der Verbundgesellschaft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Dr. Otto F. Müller dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage mitgeteilt hat, hat er niemals eine Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 BDG 1979 bei der Verbundgesellschaft angestrebt; er hat bloß eine Einladung zu einem Vortrag nicht abgelehnt.

Zu 4 und 5:

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller ist als Vortragender, Verfasser von Fachartikeln, Mitverfasser von Fachbüchern sowie als Prüfer in amtlichen Prüfungskommissionen tätig. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um keine Nebenbeschäftigungen im Sinne des § 56 Abs. 2, 3 oder 4 BDG 1979. Welche Einkünfte damit verbunden sind, ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zu 6 bis 9:

Im Hinblick auf den unmittelbaren und laufenden Kontakt zwischen dem Justizressort und den Oberstaatsanwaltschaften haben - soweit überblickbar - seit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes 1896 Amtsuntersuchungen bei Oberstaatsanwaltschaft nicht stattgefunden, daher auch nicht solche bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Der stete dienstliche Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz einerseits und den Oberstaatsanwaltschaften andererseits gibt dem Bundesministerium für Justiz hinreichend Einblick in die Effizienz dieser Dienststellen. Nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz ist die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowohl bei der Behandlung von Einzelstrafsachen als auch in Justizverwaltungsangelegenheiten in hohem Grade effizient. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Antwort vom 5.9.1983, Z 7005/1-Pr 1/83, auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Feurstein und Genossen vom 6.7.1983, Z 115/J-NR/1983. Aus den genannten Gründen ist eine Amtsuntersuchung bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien derzeit nicht in Aussicht genommen.

10. April 1984

